



- 1) Der Bestrafungsantrag der Gläubigerin vom 24.7.2012 wird zurückgewiesen.
- 2) Die Gläubigerin hat die Kosten des Bestrafungsverfahrens nach einem Streitwert i.H.v. € 2.500,-- zu tragen.

#### **Gründe:**

Der Bestrafungsantrag der Gläubigerin ist zurückzuweisen, da diese einen Verstoß des Schuldners am 16.7.2012 gegen die gerichtliche Verbotsverfügung vom 28.11.2011 nicht belegt hat.

Mit der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 28.11.2011 wurde dem Schuldner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten,

es zu unterlassen, im Internet insbesondere über die Internetseite [www. \[REDACTED\]](http://www. [REDACTED]) Segelbekleidung zum Kauf anzubieten, ohne nach Vorgabe des Textilkennzeichnungsgesetzes Angaben über Art und Gewichtsanteil der verwendeten textilen Rohstoffe zu machen.

Dass in den aus der Anlage Ast 2 ersichtlichen Angeboten der Segeljacke XM Coastal jeweils Verstöße des Schuldners gegen die gerichtliche Untersagungsverfügung liegen würden, hat die Gläubigerin nicht belegt.

Der Schuldner hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass es sich bei dem aus der Anlage Ast 2 ersichtlichen Internetauftritt nicht um Angebote von ihm gehandelt habe. Der Umstand, dass sich unterhalb der Artikelbezeichnung jeweils die Angabe „von [REDACTED]“ befunden habe, so der Schuldner, basiere allein auf der Tatsache, dass er Inhaber der so genannten EAN-Nummern der beiden Jacken sei, die nur einmalig vergeben würden und die auch andere Anbieter verwenden müssten, wenn sie ein identisches Produkt auf der Handelsplattform Amazon anbieten wollten (vgl. Anlage AG 1). Bei den beiden von der Gläubigerin ins Feld geführten Angeboten habe es sich um solche des Anbieters [REDACTED] GmbH gehandelt, was daraus ersichtlich sei, dass bei Anklicken des

Hinweises „Erhältlich bei diesen Anbietern“ auf der Ausgangsseite auf der von hier verlinkten Unterseite konkret dieses Unternehmen als einziger Anbieter ausgewiesen worden sei (vgl. S. 4 f des Schriftsatzes vom 16.8.2012 sowie Anlage AG 2). Der Schuldner hat ferner unter Vorlage einer Bestätigung von Amazon dargetan, dass die beiden in Rede stehenden Produkte seit dem 12.1.2012 dort als „inaktiv“ in seinem Lagerbestand vermerkt sind (vgl. Anlage AG 3).

Diesen substantiierten Vortrag des Schuldners hat die Gläubigerin in keinster Weise widerlegt. Mit ihrem Vortrag, aus den vorgelegten Screenshots des Schuldners sei nicht ersichtlich, dass dieser die beiden Produkte gem. der Anlage Ast 2 nicht doch am 16.7.2012 angeboten hat, verkennt sie zunächst die Darlegungs- und Beweislast. Im Streitfall ist es nämlich an ihr, der Gläubigerin, den behaupteten Verstoß des Schuldners zu belegen. Entsprechenden substantiierten Vortrag – wie etwa ein Internetausdruck, der belegt, dass bei Anklicken des Hinweises „Erhältlich bei diesen Anbietern“ auf der Ausgangsseite auf der von hier verlinkten Unterseite auch der Schuldner am 16.7.2012 als Anbieter der beiden inkriminierten Produkte angegeben worden ist – ist sie schuldig geblieben. Im Übrigen hat der Schuldner durch die Bestätigung seitens Amazon gem. der Anlage AG 3 Gegenteiliges belegt.

Entgegen dem anders lautenden Vorbringen der Gläubigerin liegt auch allein in dem Umstand, dass sich unterhalb der Artikelbezeichnung jeweils die Angabe „von  “ befunden hat – ohne das tatsächliche Anbieten der in Rede stehenden Produkte seitens des Schuldners – auch kein Anbieten i.S. der Textilkennzeichnungsverordnung resp. des UWG. Zutreffend hat die Gläubigerin zwar darauf hingewiesen, dass unter „Anbieten“ nicht nur das konkrete Verkaufsangebot zu verstehen ist, sondern vielmehr jede Handlung, die auf den Vertrieb gerichtet ist, einschließlich der Werbung und dem Feilhalten (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 30. Aufl., § 4 UWG, Rdnr. 9.39) – allerdings liegen die solchermaßen erforderlichen Voraussetzungen eines Anbietens im Streitfall nicht vor.

Weder hat der Schuldner im Streitfall ein konkretes Verkaufsangebot unterbreitet, noch die beiden streitgegenständlichen Produkte feilgehalten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf obige Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus hat er die beiden inkriminierten Produkte aber auch nicht beworben. Der Schuldner hat – von der Gläubigerin nicht bestritten – dargetan, dass der Hinweis auf ihn unterhalb der Angebotsbeschreibung einzig und allein

darauf basiert hat, dass er Inhaber der so genannten EAN-Nummern der beiden Jacken ist und sich Amazon bei Darstellung der Suchergebnisse dieser Jacken dieser Daten bedient. Darüber hinausgehende Anhaltspunkte, dass er die beiden Jacken irgendwie angepriesen oder in sonstiger verkaufsfördernder Art und Weise in einem positiven Licht dargestellt hätte, vermag die Kammer der Anlage Ast 2 nicht zu entnehmen. Auch insoweit ist die Gläubigerin jeden diesbezüglichen substantiierten Sachvortrag schuldig geblieben.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 S. 3 ZPO, 91 S. 1 ZPO.